

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

mitgetheilt wurde. Dagegen darf nach einem Urtheile des Reichsgerichtes die in den Registerakten (Firmenregister) niedergelegte Erklärung der Passivenübernahme als eine für die Oeffentlichkeit berechnete und an die beteiligten Gläubiger gerichtete angesehen werden, weil bei der Oeffentlichkeit der Handelsregister Jedermann befugt ist, von den Unterlagen und Belegen der Register-einträge ebenfalls Kenntniss zu nehmen. Solchenfalls muss der Erwerber für die Passiven aufkommen.

Die Frage, ob bei der Veräusserung des Geschäftes eines Kaufmannes die Aussenstände für mitübertragen anzusehen sind, muss nach der Lage des konkreten Falles beurtheilt werden. Erfolgte aber die Uebertragung der Aussenstände, so gehören dazu alle Forderungsrechte, mithin auch Schadensansprüche gegen einen Handlungsgehilfen wegen Vertragsbruches etc.

Die Veräusserung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, erklärt das Handelsgesetzbuch für durchaus unzulässig, weil hierin die nicht zu gestattende Uebertragung eines blossen Namens liegt und weil das Geschäft bei förmlicher Liquidation zu bestehen aufhört. Dagegen ist bei der Veräusserung der Firma mit dem Handelsgeschäfte nicht wesentlich, dass die mitverkauften Gegenstände den Inbegriff aller Aktiva darstellen.

Das Vermächtniss eines Handelsgeschäftes mit der Firma, aber ohne Aktiva und Passiva, erklärte demnach das Reichsgericht für statthaft. (In dem fraglichen Rechtsfalle vermachte der Geschäftsinhaber sein Speditionsgeschäft durch eine letztwillige Verfügung seinem Gehilfen, nahm aber die sämtlichen Aktiven und Passiven davon aus.)

Bei der Uebernahme eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven ist im Zweifel als von den Beteiligten beabsichtigt anzunehmen, dass die Handelsbücher auf den Uebernehmer mit übergehen sollen. Im Uebrigen hat der Erwerber nicht ohne Weiteres Anspruch auf die Handelsbücher des übernommenen Geschäftes.

J. Bauer, Leipzig.

## Vereinsnachrichten.

### Uhrmacher-Verein von Chemnitz und Umgegend.

Unsere erste grössere Bezirksversammlung findet Sonntag, den 28. Jan. a. o. statt. Zu derselben gestatten wir uns die Collegen von Nah und Fern, auch solche, die unserm Vereine nicht angehören, zu recht zahlreicher Theilnahme einzuladen. Sammelplatz ist unser Vereinslokal, Restaurant „Bienenstock“, am Plan gelegen, woselbst hiesige Collegen von Vorm. 10 Uhr anwesend sind. Nach Besichtigung verschiedener Sehenswürdigkeiten findet 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr gemeinschaftliche Mittagstafel à Couvert 1,50 Mk. ohne Weinzwang statt. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr beginnt die Versammlung, deren Tagesordnung vorläufig aus folgenden Punkten besteht: 1. Jahres- und Kassenbericht; 2. Berathung und Genehmigung der neuen Statuten; 3. Verschiedenes.

Nach der Versammlung geselliges Beisammensein.

Oscar Scheufler, z. Z. Schriftführer.

### Uhrmacherverein von Magdeburg und Umgegend.

Am Mittwoch, den 3. Januar, fand die monatliche Versammlung der Magdeburger Mitglieder des obigen Vereins statt. Zunächst wurde der Tag der Hauptversammlung des Vereins, welche im Anfang jeden Jahres stattfinden muss, auf Dienstag, den 27. Februar festgesetzt und als Lokal „Richardt's Restaurant“ bestimmt.

Mit der Versammlung soll eine **Lehrlingsarbeiten- und Uhrmacher-Werkzeug-Ausstellung** verbunden werden und werden die auswärtigen Collegen sowie Werkzeugfabrikanten und -Handlungen hierdurch gebeten, Anmeldungen dazu schleunigst an den Vorsitzenden E. Meyer, Magdeburg-S., gelangen zu lassen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung ist vorläufig wie nachstehend festgesetzt und werden eventuelle Aenderungen vorbehalten:

1. Jahresbericht; 2. Kassenbericht; 3. Kassenrevision; 4. Sterbekasse; 5. Annoncenwesen; 6. Festsetzung der nächsten Versammlung; 7. Wahl der Delegirten zum Verbandstage in Stuttgart; 8. Stellung von Anträgen für den Verbandstag in Stuttgart; 9. Vorstandswahl.

Die auswärtigen Mitglieder werden gebeten, zu den obigen Beschlüssen Stellung zu nehmen und eventuelle Anträge an den I. Vorsitzenden gelangen zu lassen.

Die Ausstellung von Werkzeugen soll sich hauptsächlich nur auf Neuerungen beziehen.

Magdeburg-S., den 8. Januar 1894.

Der Vorstand:  
E. Meyer, Vorsitzender.

## Verschiedenes.

**Aus Bremerhaven.** Durch die Kundgebung auf der Titelseite sind unsere geehrten Leser bereits auf das energische Vorgehen des „Vereins an der Unterweser“ gegen Ausschreitungen von Seiten der Auktionatoren aufmerksam geworden. Die Schritte des Vorstandes genannten Vereins sind von Erfolg gekrönt worden, wie aus dem nachfolgenden Schreiben zu ersehen ist:

Bremerhaven, den 30. Dezember 1893.

Abschrift.

An den Auktionator Herrn . . . . .

Sie werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, dass die Versteigerung von Taschenuhren, Gold- und Silbersachen für Rechnung auswärtiger Händler durch die Paragraphen 56c und 56 der Gewerbeordnung verboten ist und ebenso die Versteigerung solcher Waaren für Rechnung einheimischer Verkäufer in Gemässheit der Paragraphen 56 und 42a der Gewerbeordnung, sobald dieselbe in öffentlichen Lokalen stattfindet.

Die Beamten des Amtes sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu achten und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Bremerhaven, den 28. Dezember 1893.

Hanseatisch Bremisches Amt.  
gez. Pohl.

An

den Uhrmacher Herrn Ehrlich  
hier.

Namens der Beschwerdeführer zur Kenntniss ergebend.

Bremerhaven, den 28. Dezember 1893.

Hansestadt Bremisches Amt.

**Aus Magdeburg.** In jeder Grossstadt giebt es mehr oder weniger unlautere und gehässige Konkurrenz, die ganz besonders in den Wochen vor Weihnachten ihr Unwesen treibt, ohne dass es möglich wird, diesem Treiben mit Hilfe des Gesetzes entgegen zu treten. In letzter Zeit haben, obwohl Klagen aus vielen Städten eingetroffen sind, doch insbesondere die Verbandscollegen der Städte Leipzig und Magdeburg schwer zu leiden gehabt. — Der Inseraten-Unfug in den Tagesblättern erreichte so grosse Dimensionen, dass die Collegen beschlossen, dagegen einzuschreiten. Rasch entschlossen ging man in Magdeburg bis zum Staatsanwalt vor und ist der darauf erfolgte Bescheid, wenn auch nicht sehr günstig, so doch hochinteressant. Der Staatsanwalt muss zugeben, dass die Anklage volle Berechtigung hat und doch kann er nicht einschreiten. Nachstehend folgt das interessante Schriftstück:

Der königl. Erste Staatsanwalt.

Magdeburg, den 1. November 1893.

Auf Ihre Anzeige gegen den Uhrmacher Z. wegen Betrages erhalten Sie zur Nachricht, dass ich das Verfahren eingestellt habe.

Die Annoncen des Beschuldigten sind unbedenklich geeignet, in dem unbefangenen Leser den Glauben zu erwecken, dass der Beschuldigte abgezogene Uhren zu dem Preise von 10 Mark verkaufe, was thatsächlich zugestandenermaassen nicht der Fall ist.

Die von den Zeugen bekundeten Aeusserungen des Beschuldigten bei Abschluss des Uhrenverkaufs: „so müsse man es machen, das Uhrmachergewerbe sei ja unterm Schlitten“ lassen auch keinen Zweifel darüber, dass der Beschuldigte durch die Fassung der Annonce diese irrige Annahme bei den Lesern erwecken wollte, um Kunden anzulocken.

Diese gegen Treu und Glauben gröblich verstossende Art der Waarenanpreisung ist jedoch in vorliegendem Falle als Betrug nicht strafbar, weil der Beschuldigte die Käufer vor dem Kaufe über seine wahren Bedingungen aufgeklärt hat, so dass sich diese bei dessen Abschluss hierüber nicht im Irrthum befunden haben.

Eine Bestrafung des Beschuldigten wegen Betrugs ist vorliegend auch um deswillen ausgeschlossen, weil demselben nicht nachzuweisen ist, dass er mit seinen Annoncen oder sonstigen Anpreisungen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil erstrebt hat. Nach dem Gutachten des Hofuhrmachers G. ist der vom Beschuldigten für die Uhr berechnete Fabrikpreis von 10 Mark angemessen. Das Abziehen der Uhr ist zwar ausserordentlich mangelhaft befunden. Die Angemessenheit des hierfür berechneten Preises von 6 Mark entzieht sich aber der Kontrolle,